

Prüfung der Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft

Finanzdepartement, Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Landwirtschaft

Das Wesentliche in Kürze

Die Mineralölbesteuerung bringt dem Bund jährlich 4,7 Milliarden Franken ein. Im Landwirtschaftsbereich verwendete Treibstoffe werden privilegiert behandelt: Die Steuer wird um 77 Prozent reduziert, sodass 44 000 Landwirtinnen und Landwirte jedes Jahr 65 Millionen Franken zurückerstattet bekommen. Die Steuerung dieses Dispositivs befindet sich im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD). Das EFD ist befugt, die Rückerstattungsquoten und die Verfahren festzulegen. Die Umsetzung wurde an die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) delegiert.

Die Rückerstattung erfolgt nach einer Schätzung des Treibstoffverbrauchs, die sich nach der Grösse der bewirtschafteten Fläche und der Art des Anbaus richtet. Mit dieser Methode lässt sich eine individuelle Deklaration des verbrauchten Treibstoffs vermeiden, was den administrativen Aufwand sowohl für die EZV wie für die Landwirtinnen und Landwirte verringert. Allerdings müssen Letztere die Rückerstattung jedes Jahr aufs Neue beantragen.

Nach Meinung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ist dieser Rückerstattungsmechanismus veraltet. Zudem steht er im Widerspruch zu den Bestimmungen, welche die Finanzhilfen des Bundes regeln.

Fehlende Koordination mit den Direktzahlungen

Diese über hundertjährige Politik galt immer schon als sektorielle Wirtschaftshilfe an die Landwirtschaft. Bei der Einführung der Direktzahlungen wurde sie nicht infrage gestellt. Diese gelten als Hauptinstrument der Unterstützung der Landwirtschaft, da die Rückerstattungen der Mineralölsteuern lediglich 2 Prozent der Beträge entsprechen, die unter dem Titel Direktzahlungen ausgerichtet werden. Institutionell werden die Direktzahlungen und die Rückerstattungen der Mineralölsteuer von zwei verschiedenen Departementen verwaltet.

Ausserdem widerspricht die Rückerstattungsmassnahme dem Subventionsgesetz. Im Prinzip verbietet Letzteres Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen. Die Rückerstattungs politik steht auch im Widerspruch zu gewissen internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Klimabereich.

Der Rückerstattungsmodus ist zwar effizient, die Steuerung durch das EFD jedoch inexistent

Das EFD hat die Kompetenz, die Höhe der Rückerstattung der Grundsteuer zu bestimmen, während die Gesamtrückerstattung des Steuerzuschlags gesetzlich festgelegt ist. Das Departement muss seinen Entscheid auf eine Würdigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Finanzhilfe stützen. 2015 hat es 32 Millionen zurückerstattet, das sind

rund 62 Prozent der ihm zur Verfügung stehenden Summe. Das EFD interveniert nicht, obwohl es von Gesetzes wegen die Möglichkeit dazu hätte. Beim Diesel ist der Steuersatz in den letzten dreissig Jahren unverändert geblieben. Ausserdem wird er durchweg auf so unterschiedliche Wirtschaftssektoren wie die Fischerei oder den Naturwerkstein-Abbau angewandt. Auch die Schätzmethode beim Treibstoffverbrauch durch die Betriebe, auf der das ganze Rückerstattungssystem beruht, ist seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr systematisch überprüft worden. Untersucht wurden lediglich einige Parameter, und zwar auf Ersuchen von landwirtschaftlichen Produzentengruppen und noch dazu auf einer unklaren Grundlage.

Das vom Zoll errichtete Rückerstattungsverfahren ist effizient. Es wurde im Übrigen regelmässig optimiert. Der gesamte administrative Aufwand für die Landwirtinnen und Landwirte, die jedes Jahr die Rückerstattung neu beantragen müssen, sowie die Umsetzungskosten für den Bund sind jedoch nicht zu unterschätzen. Die EFK schätzt sie auf einige Hunderttausend Franken jährlich.

Marginale ökonomische Wirkung angesichts der Verteilung nach dem Giesskannenprinzip

Im Hinblick auf die Wirkung stellt die EFK fest, dass diese Politik zwar dazu beiträgt, den Preis von Diesel an der Tankstelle demjenigen in den Nachbarstaaten anzugleichen, doch schlägt sich dies nur sehr marginal auf die Herstellungskosten nieder. Die Rückerstattungen in Höhe von durchschnittlich 1478 Franken pro Betrieb tragen dazu bei, die Herstellungskosten dieser Betriebe um 0,6 % zu senken.

Die EFK zählt schliesslich 7000 Landwirtschaftsbetriebe, die gar kein Rückerstattungs-gesuch bei der EZV einreichen, obwohl sie aufgrund ihrer Fläche Anspruch darauf hätten. Es handelt sich hierbei meistens um sehr kleine Betriebe. Die Gründe, weshalb diese Gesuche nicht eingereicht wurden, sind nicht bekannt.

Gestützt auf diese Feststellungen empfiehlt die EFK dem EFD, zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung eine Gesetzesrevision zur Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft vorzubereiten. Die wirtschaftliche Unterstützung dieses Sektors hat über Direktzahlungen zu erfolgen. In diesem Rahmen muss auch die Prüfung der Ziele und die Koordination der einzelnen Finanzhilfen, zum Beispiel in Bezug auf den Energiebedarf der Schweizer Landwirtschaft¹, vorgenommen werden.

Originaltext auf Französisch

¹ Siehe hierzu die Antwort des Bundesrates vom 21. Juni 2017 auf das Postulat 13.3682n «Energiebedarf der Schweizer Landwirtschaft: aktueller Stand und Verbesserungsmöglichkeiten».